OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651455/7/Bi

Datum:
Linz, 31. Juli 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des M N, x, x vom 5. Mai 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 16. April 2019, GZ: 18/176286, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen nach dem FSG, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 9. Juli 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Wortfolge „Für Alkohol (EtG) sollen die Haare am Hinterhaupt eine Länge von 3 cm aufweisen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Haarlänge zum Zeitpunkt der Haarabnahme den oben gennannten Längen entspricht. Haarpflegemittel im normalen Ausmaß kann unverändert beibehalten werden. Im Kontrollzeitraum ist starkes Bleichen, Färben, Tönen und andere chemische Veränderungen der Haarstruktur zu unterlassen“ zu entfallen hat.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 16. April 2019 zugestellten, Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) für die Klassen AM, B, C, E und F – Führerschein ausgestellt am 16. April 2019 zu GZ: 18/459301 von der BH Braunau/Inn – gemäß §§ 5 Abs 5, 8 Abs 3 und 24 Abs 1 Z 2 FSG eingeschränkt durch Befristung bis 9. April 2020 sowie Auflagen in Form von Haaranalysen alle drei Monate, nämlich Haarabgaben am 9. Juli 2019, 9. Oktober 2019, 9. Jänner 2020 und 9. April 2020 bei der BH Braunau/Inn – „für Alkohol (EtG) sollen die Haare am Hinterhaupt eine Länge von 3 cm aufweisen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Haarlänge zum Zeitpunkt der Haarabnahme den oben gennannten Längen entspricht. Haarpflegemittel im normalen Ausmaß kann unverändert beibehalten werden. Im Kontrollzeitraum ist starkes Bleichen, Färben, Tönen und andere chemische Veränderungen der Haarstruktur zu unterlassen“ – und eine Nachuntersuchung durch den Amtsarzt in einem Jahr.
„Die im vorigen Absatz vorgeschriebene periodische Überprüfung der Werte kann von der Behörde zeitlich vorgezogen werden.- In einem solchen Fall werden Sie nachweislich schriftlich aufgefordert, die Probe bis zu einem festgelegten Datum abnehmen zu lassen. Bei Nichtbefolgung gilt die ärztliche Auflage als nicht eingehalten.“

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 9. Juli 2019 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des medizinischen Amtssachverständigen Dr. A K (in Folge: AmtsSV), Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, durchgeführt. Die belangte Behörde war entschuldigt. Auf die sofortige Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet. Dem Bf wurde, da er unentschuldigt nicht erschienen war, obwohl die Ladung laut Rückschein mit Beginn der Abholfrist am 18. Juni 2019 hinterlegt worden war, mit Schreiben vom 9. Juli 2019 die Verhandlungsschrift mit der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt.
Der Bf hat die hinterlegte Ladung (trotz Verständigung von der Hinterlegung) nicht behoben; der Brief wurde von der Post retourniert und langte am 11. Juli 2019 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

Er hat den nach einem erfolglosen Zustellversuch mit Beginn der Abholfrist am 11. Juli 2019 hinterlegten Rsb-Brief betreffend Parteiengehör mit Verhandlungsschrift (trotz Verständigung von der Hinterlegung) ebenfalls nicht behoben; der Brief wurde von der Post rückübermittelt und langte am 31. Juli 2019 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er spreche sich grundsätzlich gegen die Eintragung des Code 104 im Führerschein aus. Auch eine Haarprobe finde er unangemessen, da diese mehr Kosten und Aufwand verursache als eine CDT-Blutprobe. Dieser Wert habe bislang auch immer ausgereicht, was ihm auch der Facharzt der BH Braunau/Inn bei er Untersuchung am 16. Februar 2019 bestätigt habe. Er habe dann am 8. April 2019 einen CDT-Wert mit 0,9 vorgelegt. Ihm sei gesagt worden, so ein Wert alle drei Monate würde ausreichen.
Auch in der Facharzt-Stellungnahme D N, O bei S, vom 25. September 2017 werde keine Haarprobe gefordert. Dieser habe Laborwerte für MCV, GOT, GPT, GGT und CDT vorgesehen und eine FA-Kontrolluntersuchung in einem Jahr. Aufgrund des CDT-Wertes habe er die Lenkberechtigung am 16. April 2019 wiedererhalten.
Sollte der Eintrag Code 104 gestrichen werden, sei er einverstanden, alle drei Monate eine Blutprobe bei der BH Braunau/Inn abzugeben. Er ersuche, den Bescheid dahingehen nochmals zu überprüfen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die bisherigen schriftlichen Ausführungen beider Parteien berücksichtigt und ein Gutachten des AmtsSV zur gesundheitlichen Eignung des Bf gemäß § 8 FSG eingeholt wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Dem am X geborenen und somit 46 Jahre alten Bf wurde 2007 aufgrund fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Deutschland die deutsche Fahrerlaubnis – erteilt 2003 für die Klassen A, A1, B, BE, C1, C1E, L und M – entzogen, die damit erlosch.

Laut FA-Stellungnahme D H N, FA für Neurologie und Psychiatrie in O, vom 25. September 2017 mit der Diagnose „gehäufter problematischer Gebrauch von Alkohol (ICD-10 F 10.1) ohne Hinweise auf ein diesbezügliches Entzugs- oder Abhängigkeitssyndrom“ ist der Bf geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 unter folgenden Auflagen: Alkoholabstinenz, nachgewiesen durch Normalwerte der alkoholspezifischen Laborparameter (MCV, GOT, GPT, GGT und CDT) über mindestens 6 Monate, fachärztliche Kontrolluntersuchung in einem Jahr.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. März 2018, GZ: 18/068125, wurde dem Bf eine eingeschränkte Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, C, CE und F erteilt, befristet bis 8. Jänner 2019 unter den Auflagen Code 104 – alle drei Monate eine Haarprobe (Haaranalyse auf EtG) bei der belangten Behörde abzugeben, amtsärztliche Nachuntersuchung in einem Jahr mit psychiatrischer Stellungnahme und Haarprobe. Die dagegen eingebrachten Beschwerden wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnissen vom 15. November

2018, LVwG-651141/8/WP, hinsichtlich der Klassen C, CE und F und LVwG-651217/4/WP hinsichtlich der Klassen AM und B abgewiesen.

Der Bf hat vor Fristablauf um Verlängerung angesucht und einen CDT-Wert vom 8. April 2019 mit 0,9 % vorgelegt. Laut Amtsarzt-Gutachten gemäß § 8 FSG vom 9. April 2019 ist er befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 für ein Jahr mit Haarproben alle drei Monate auf EtG und Nachuntersuchung in einem Jahr. Laut Amtsarzt Dr F-G H ist „entsprechend dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft ist die Haarprobe das einzige sichere Mittel zum Nachweis der Abstinenz."

Daraufhin erging der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid.
Nach Einlangen er Beschwerde hat der Amtsarzt der belangten Behörde die Frage, ob der vom Bf beantragte CDT-Wert ausreicht, insofern beantwortet, als er ausführte:
„Mit der Abgabe der CDT-Werte kann derzeit nicht das Auslangen gefunden werden, da der Proband nachweislich nicht alkohol-abstinent ist – laut eigenen Angaben bei der Untersuchung am 16. Jänner 2019.
Dem Gutachter muss zugestanden werden, dass er ausreichend Zeit für ein eingehendes Aktenstudium benötigt. In der Folge kam er zur Ansicht, dass die Haarprobe das einzige gesicherte Beweismittel für Alkoholabstinenz ist. Nachdem der Bf als Lenker eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 2 beruflich tätig ist, sind an ihn höhere Anforderungen der Zuverlässigkeit zu stellen. Dies ist nur mit dem Nachweis des EtG (Cut off 7 pg/mg) Wertes aus der Haarprobe möglich."

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung erstattete der med AmtsSV auf der Grundlage der vorgelegten Verfahrensakten folgendes Gutachten:
„Bei Herrn N liegt ein langjähriger schädlicher Gebrauch von Alkohol vor. Gegenüber der Verkehrspsychologin – das war am 6.7.2017 – gab er die Spürgrenze von Alkohol zwischen 2 und 5 Seidel Bier an und im Fragebogen zum funktionalen Trinken stimmt er bei „Ich vertrug zuletzt wesentlich mehr Alkohol als vor ein paar Jahren" zu. Es ist daher von einer erheblichen Alkoholgewöhnung auszugehen.

Beim schädlichen Gebrauch als Vorstufe der Abhängigkeitserkrankung und bei der Abhängigkeitserkrankung handelt es sich entsprechend der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur um eine Psychische und Verhaltensstörung auf Grundlage der Aktivierung des Belohnungssystems des Gehirns. Das Belohnungssystem wird durch suchterzeugende Mittel (Alkohol, Drogen) aktiviert und es kommt zu einer Neuverschaltung von Nervenzellen im Gehirn, wodurch ein dauerhaftes Suchtgedächtnis entsteht. Im Suchtgedächtnis werden die angenehm erlebten Ereignisse bzw angenehmen Wirkungen und Empfindungen und somit positive Substanzwirkungen (Lust) abgespeichert.

Die Gedächtnisspuren bleiben ein Leben lang erhalten. Jede Simulation des Gedächtnisses führt zu einer massiven Auslösung des Suchtwunsches. Dies führt zum Wiederaufflammen der Verhaltensstörung. Daher ist eine dauerhafte Abstinenz notwendig.
Da sich das bisherige Konsummuster bereits verfestigt hat, kann nur eine aktive und willentlich dauerhafte Auseinandersetzung zu einer Durchbrechung der Konsumgewohnheiten führen.

Bei einer Abhängigkeit kommt es zu folgenden Symptomen:

1. Verlangen nach der Substanz
2. Verminderte Kontrolle über Menge/Beginn/Beendigung des Konsums (zB vermehrte Einnahme als geplant)
3. körperliche Beeinträchtigung wenn die Substanz nicht zur Verfügung stand (Zittern, Schwitzen, Unruhe, Schlafstörungen, Reizbarkeit, Konzentrationsstörungen) und sofortige Besserung, wenn die Substanz wieder zugeführt wird
4. Toleranzentwicklung. Die ganz ursprüngliche Substanzmenge wie beim Erstkonsum muss zwischenzeitlich erhöht werden um das erwünschte Ziel zu erreichen.
5. Vernachlässigung von Aufgaben um Substanz zu konsumieren (sozialer Rückzug, Haushalt, Hobbies, Fehlzeiten in der Arbeit, weite Wege um Substanz zu beschaffen, ...)
6. Anhaltender Konsum trotz eindeutiger Folgen schädlicher (sozialer und/oder körperlicher Folgen. Es ist auch ausreichend wenn sich der Betroffene der möglichen Folgen bewusst sein könnte.

Die CDT-Werte vom 29.6.2017, 27.7.2017 und 28.8.2017 waren trotz laufenden Verfahrens erhöht.
Bei Herrn N haben (von den dargelegten Abhängigkeitssymptomen) die Kriterien „verminderte Kontrolle über den Substanzgebrauch hinsichtlich der Menge“, „Toleranzentwicklung“ und „anhaltender Substanzgebrauch trotz eindeutiger schädlicher Folgen (Kenntnis rechtlicher Folgen für den Führerschein)“ bestanden, sodass zur damaligen Zeit von einem schädlichen Gebrauch an der Grenze zur Abhängigkeit ausgegangen werden kann.

Um neuerliche Trink-Fahr-Konflikte zu vermeiden, ist eine strikte Alkoholabstinenz zu fordern. Bei Herrn N besteht ein sehr hohes Rückfallrisiko in alte Konsummuster.
Herr N ist bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2.
Die Befristung sollte wie vorgeschrieben, ein Jahr betragen mit der Auflage einer strikten Alkoholabstinenz und Abstinenznachweis durch Haaranalysen auf EtG alle drei Monate. Nach einem Jahr sollte auch eine psychiatrische Kontrolluntersuchung erfolgen.

Aus der Fachliteratur ist umfassend bekannt, dass durch Alkoholkonsum ein über dem Normbereich liegender CDT-Wert nur dann zu erwarten ist, wenn über zumindest etwa 10 Tage täglich Alkohol getrunken wurde und der Konsum zumindest 60 Gramm Alkohol pro Tag betragen hätte.
60 Gramm Alkohol sind zB in 3 Halben Bier (1,5 l) enthalten. Weil es daher aber gar nicht möglich wäre, einen permanent täglichen Konsum von einem halben Liter Bier mittels einer CDT-Untersuchung zu erfassen, ist der CDT-Wert zur Überprüfung der Einhaltung einer absoluten Alkoholabstinenz völlig ungeeignet (siehe etwa F. Schneider, H. Frister, D. Olzen, Begutachtung psychischer Störungen, 3. Auflage, Springer Verlag 2014; auch Bundesministerium für Gesundheit).
Der CDT-Wert ist allenfalls geeignet, eine in den letzten Wochen vor der Blutabnahme bestehende chronische Alkoholzufuhr im Ausmaß von zumindest 60 Gramm Alkohol pro Tag festzustellen. Selbst dann gibt es aber Fälle, in denen der CDT-Wert immer noch im Normbereich liegt, dh nicht einmal ein über 60 Gramm Alkohol pro Tag liegender täglicher Alkoholkonsum ist mittels CDT-Wert sicher erfassbar. Neben diesen „falsch-negativen“ Befunden kann es selten auch falsch-positive Befunde geben, dh ein CDT-Wert oberhalb des Normbereichs, ohne dass hierfür Alkoholkonsum ursächlich wäre. Trotz all dieser Probleme ist die Aussagekraft des CDT-Wertes immer noch besser als die von Leberparametern wie etwa dem GGT-Wert. Die für Behördenverfahren insgesamt aber als limitiert anzusehende Aussagekraft des CDT-Wertes hat in den letzten Jahren zur Implementierung von Alternativverfahren mit höherer Aussagekraft geführt.

Der CDT-Wert ist ebenso wie andere Blutparameter (GGT, MCV, etc) kein geeigneter Marker zu labordiagnostischen Objektivierung einer absoluten Alkoholkarenz (Abstinenz).

Mittlerweile steht das Verfahren der Haaranalyse auf Ethylglucuronid (EtG), einem Stoffwechselprodukt des Trinkalkohols, zur Verfügung. Mehrere Studien haben den CDT-Wert und andere Alkoholkonsumparameter vergleichend der EtG-Haaranalyse gegenüber gestellt. Hierbei zeugte sich durchgehend, dass die EtG-Haaranalyse in der Lage ist, wesentlich geringere Alkohol-Trinkmengen nachzuweisen als der CDT-Wert.
Unter Anwendung einer Entscheidungsgrenze von 30 pg/mg (Pikogramm EtG pro Milligramm Haar) erlaubt die EtG-Haaranalyse eine Aussage über das Vorliegen eines sozial üblichen Alkoholkonsums (7 bis 29 pg/mg) oder eines übermäßigen Alkoholkonsums (ab 30 pg/mg). Liegt der Messwert unter 7 pg/mg, so würde dies nicht im Widerspruch zu einer geltend gemachten Alkoholabstinenz stehen. Die EtG-Haaranalyse kann daher im Unterschied zu CDT, GGT etc. einen Abstinenzbeleg liefern. Die Entscheidungsgrenze von 7 pg/mg ist hinreichend hoch, um sehr geringe Alkoholmengen, wie etwa in vergorenem Apfelsaft oder in alkoholhaltigen Medikamenten enthalten, üblicherweise nicht zu erfassen, dh ein

Wert ab 7 pg/mg spricht jedenfalls für eine relative Alkoholaufnahme. Die Entscheidungsgrenzen von 7 und 30 pg/mg beruhen auf einem Konsens der Society of Hair Testing und finden breite internationale Akzeptanz, insbesondere bei Fragen der Fahreignungsdiagnostik.
Der überprüfbare Zeitraum hängt von der Haarlänge ab. Es wird von einem durchschnittlichen Kopfhaarwachstum von 1 cm/Monat ausgegangen.
Bei der Haaranalyse auf EtG werden routinemäßig 3 cm untersucht, bei er Haaranalyse auf Drogen 6 cm.
Es steht dem Auftraggeber frei, die zu untersuchende Haarlänge und damit den überprüfbaren Zeitraum festzulegen. Dies ist abhängig von der Fragestellung bzw auch von der Haarlänge des Klienten.
Die Haarpflege und Umwelteinflüsse im üblichen Ausmaß beeinträchtigen die Aussagekraft des Untersuchungsbefundes in aller Regel nicht nennenswert.

Im FS-Verfahren liegt die Beweislast bzgl der eingeforderten Abstinenz beim Klienten und er hat auch eine Mitwirkungspflicht. Es liegt daher im Interesse des Klienten, die geforderte Abstinenz durch eine Haaranalyse nachzuweisen. Das Bleichen bzw Färben der Haare sowie übermäßige Haarpflege führt möglicherweise zu einer Erniedrigung der nachweisbaren Substanzkonzentration, die absolute Konzentrationshöhe bzw Schwankungsbreiten (Messtoleranz) ist jedoch zum Abstinenznachweis nicht relevant – relevant ist nur Substanznachweis positiv oder negativ – und stellt somit auch keinen Ausschließungsgrund für eine Haaranalyse dar.
Abschließend muss auch klar festgehalten werden, dass es keine freie Wahlentscheidung des Klienten zum Nachweis der Abstinenz geben kann, da einerseits die Haaranalyse neben der Blutuntersuchung von einer gerichtsmedizinischen Abteilung zurzeit die einzigen „beweisenden“ Analysemethoden darstellen und dem Stand der Wissenschaft entsprechen und daher aufgrund des Mangels an alternativen Möglichkeiten die Haaranalyse zum Abstinenznachweis angewendet werden soll.“

Dieses nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich schlüssige und nachvollziehbare Gutachten wäre dem Bf, der die Ladung zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Zustellung durch Hinterlegung nicht behoben hat, mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 9. Juli 2019 zur Kenntnis gebracht worden. Er hat dieses mit Beginn der Abholfrist am 11. Juli 2019 hinterlegte Schreiben – ohne einen Hinweis auf Ortsabwesenheit – nicht behoben, weshalb davon ausgegangen wird, dass dies von ihm so beabsichtigt war.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht

mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Die Facharzt-Stellungnahme Dris N vom 25. September 2017 bestätigt den gehäuften Missbrauch von Alkohol durch den Bf im vorangegangenen Zeitraum und schließt eine Abhängigkeit aus.
Daher war die Lenkberechtigung lediglich eingeschränkt zu erteilen. Der Bf hat bislang keinen einzigen Haaranalyse-Befund vorgelegt, da das Beschwerdeverfahren gegen die am 8. Jänner 2019 abgelaufene eingeschränkte Lenkberechtigung einen sehr langen Zeitraum beanspruchte und dadurch trotz Abweisung der Beschwerden keine Haaranalyse mehr erfolgte.

Einziges Beweismittel für seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 ist der vorgelegte normwertige CDT-Wert vom April 2019.

Dass Haaranalysen der Vorzug gegenüber Harn- bzw Blutbefunden einzuräumen ist, weil sie wesentlich aussagekräftiger in Bezug auf Alkoholkonsumgewohnheiten sind, liegt auf der Hand, zumal die Analyse einer Haarprobe von 3 cm Länge auf EtG – Ethylglucuronid, ein Stoffwechselprodukt des Trinkalkohols – Rückschlüsse auf den Zeitraum von jedenfalls drei Monaten ermöglicht.

Blutwerte sind nur punktuell – CDT-Werte nur in Bezug auf einen kurzen Zeitraum – aussagekräftig, Harnproben geben überhaupt nur die unmittelbare Vergangenheit wieder.
Laut „gesundheit.gv.at“ wird „eine CDT-Erhöhung praktisch nur bei chronischer Alkoholzufuhr beobachtet, wobei durchschnittlich zumindest 60 Gramm reiner Alkohol – das wären 3 Halbe Bier – täglich über mehrere Wochen (mindestens sieben bis 14 Tage) getrunken werden müssen. Allerdings existiert keine signifikante Korrelation zwischen individuellen CDT-Werten und der tatsächlich aufgenommenen Alkoholmenge.

Die diagnostische Spezifität von CDT ist mit bis zu 98 % hoch, was für den Test spricht, ein negatives Ergebnis richtig anzuzeigen. Die diagnostische Sensitivität von CDT – die Fähigkeit der Messgröße, bei Alkoholkranken ein richtig positives Ergebnis anzuzeigen – schwankt je nach untersuchtem Kollektiv zwischen 22 % und 100 %.
Insgesamt eignet sich CDT besonders, einen Rückfall im Anschluss an eine Alkoholentzugstherapie nachzuweisen bzw zu bestätigen – Wiederanstieg des CDT nach zuerst erfolgreichem Absinken des Laborwertes im Rahmen der Entzugsbehandlung."

Der AmtsSV hat in seinem im Rahmen der mündlichen Verhandlung erstellten Gutachten keinen Zweifel daran gelassen, dass der Nachweis der Alkoholabstinenz durch eine Haaranalyse alternativlos ist.

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 19. Dezember 2017, Ra 2017/11/0287, ausgesprochen, dass „das vom VwG monierte Fehlen einer ‚gesicherten höchstgerichtlichen Judikatur zur Frage der alternativlosen Anordnung einer Haaranalyse zum Abstinenznachweis' schon deshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung begründet, weil es sich dabei um eine Frage der Beweiswürdigung handelt, somit um eine solche, der regelmäßig als nicht über den Einzelfall hinausreichend keine grundsätzliche Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG zukommt" (Hinweis Beschlüsse vom 16. Juni 2014, Ro 2014/11/0069, und vom 25. November 2015, Ra 2015/11/0095).

Im Ergebnis besteht nach den schlüssigen Ausführungen des AmtsSV beim Bf aufgrund der nach schädlichem Gebrauch von Alkohol erforderlichen „Beobachtungszeit" ein erhöhtes Rückfallrisiko in alte Konsummuster, weshalb er befristet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 geeignet ist für einen Befristungszeitraum von einem (weiteren) Jahr mit Abstinenznachweis durch Haaranalysen auf EtG alle drei Monate.
Da aber bereits die eindeutig befürwortende psychiatrische FA-Stellungnahme Dris N vom 25. September 2017 vorliegt, ist die vom AmtsSV angeregte Vorschreibung einer weiteren FA-Stellungnahme bei der Nachuntersuchung im Fall nachgewiesener Abstinenz des Bf nicht erforderlich.

Zum Antrag des Bf, im Führerschein Code 104 nicht zu vermerken, ist zu sagen, dass Code 104 bedeutet: „Die Lenkberechtigung ist auf Grund ärztlicher Kontrolluntersuchungen gemäß § 2 Abs 3 letzter Satz der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) zu verlängern", wobei diese ärztlichen Kontrolluntersuchungen im § 14 Abs 5 FSG-GV vorgeschrieben sind, dh eine Ausstellung eines Führerscheins ohne Eintragung des Codes 104 ist im Fall des Bf nicht möglich.

Angemerkt wird, dass es sich gegenständlich nicht um die Erteilung, sondern um die Einschränkung der Lenkberechtigung handelt, weshalb daher § 24 Abs 1 Z 2 FSG anzuwenden und die im behördlichen Bescheid zitierte Rechtsgrundlage des § 5 Abs 5 FSG zu streichen war. Da Gegenstand des Verfahrens die Überprüfung des Alkoholkonsums des Bf durch Haarproben ist, hatte auch der Hinweis im Spruch, wonach die Haare für Alkohol eine Länge von 3 cm aufzuweisen haben und nicht behandelt sein dürfen, zu entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger